

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.



UKRAINE

Stand: 05.05.2026

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus der Ukraine sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
- 2) Eigene Familienstandserklärung mit Angabe aller Vorehen
 - a) abgegeben vor einem ukrainischen Notar bei Wohnsitz in der Ukraine
 - b) abgegeben vor der konsularischen Vertretung bei Wohnsitz in Deutschland oder im Ausland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2)
 - a) Ehescheidung durch das Standesamt:
Scheidungsurkunde
 - b) gerichtliche Ehescheidung vor dem 27.07.2010:
vollständiges Scheidungsurteil **und** Scheidungsurkunde
 - c) gerichtliche Ehescheidung ab dem 27.07.2010:
vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

oder

- statt a), b) oder c) -

ggf. Sterbeurkunde

- 3) durch den Antragsteller / die Antragstellerin ausgefülltes Formular
„Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR
(Sowjetunion)“

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines / einer ukrainischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den ukrainischen Rechtsbereich durch das zuständige ukrainische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in der Ukraine ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.